

Art. 92 Abs. 1 Satz 2 HV sieht deshalb ausdrücklich vor, daß Untersuchungsausschüsse auch diejenigen Beweise zu erheben haben, die die Einsetzungsminderheit für erforderlich erachtet. Darüber hinaus hat sich auch die übrige Verfahrensgestaltung der Untersuchungsausschüsse insgesamt an den genannten Verfassungsgeboten auszurichten. So ist Art. 92 Abs. 3 HV, der die sinngemäße Geltung der Vorschriften der Strafprozeßordnung für die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse vorsieht, folgerichtig als Verweis auf alle diejenigen Vorschriften über den Strafprozeß zu verstehen, die Untersuchungsausschüsse zur effektiven Erfüllung ihres Verfassungsauftrags benötigen (ebenso für den dem Art. 92 Abs. 3 HV entsprechenden Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG: BVerfG, Beschluß vom 1. Oktober 1987 — 2 BvR 1165/86 —, BVerfGE 76, 363 [383 f.]; Beschluß vom 1. Oktober 1987 — 2 BvR 1178, 1179, 1191/86 —, BVerfGE 77, 1 [48]). Soweit Art. 92 Abs. 1 Satz 4 HV auf eine Geschäftsordnung für das Untersuchungsverfahren verweist, ergibt sich nichts anderes. Sie findet sich derzeit in §§ 54, 97 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags. Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmt sich somit nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen sowie der nur ansatzweise verwirklichten geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensordnung des Hessischen Landtags. Auch diese Verfahrensbestimmungen sind an den Verfassungsgeboten des Minderheitenschutzes und der effektiven Erfüllung des parlamentarischen Untersuchungsauftrags zu messen.

Der so umrissenen verfassungsrechtlichen Pflicht des Untersuchungsausschusses zur wirksamen Durchführung des Untersuchungsauftrags entspricht ein inhaltsgleicher verfassungsrechtlicher Anspruch der Einsetzungsminderheit. Diesen Anspruch der Antragsteller in ihrer Eigenschaft als qualifizierter Minderheit im Sinne des Art. 92 Abs. 1 HV hat der Beschluß des Untersuchungsausschusses über die Nichtvereidigung des Polizeipräsidenten T. verletzt.

Aus dem Verfassungsgebot der Effektivität parlamentarischer Untersuchungsverfahren folgt, daß Untersuchungsausschüssen bei der Sachverhaltsaufklärung die Abnahme des Zeugeneids als Mittel der Wahrheitsfindung grundsätzlich zu Gebote steht (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 — 2 BvE 11, 15/83 —, BVerfGE 67, 100 [131]; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 4. Aufl. 1997, Art. 44 Rdnr. 8; Maunz/Dürig/Hierzog/Scholz, GG, Art. 44 Rdnr. 53; Vetter, ZParl 19 [1988], 70 [75]). Die Verweisung in Art. 92 Abs. 3 HV auf die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für die Beweiserhebung erstreckt sich demgemäß — befugnisbegrenzend wie auch befugnisbegrenzend (vgl. zum Art. 92 Abs. 3 HV entsprechenden Art. 44 Abs. 2 Satz 1 GG: BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, a. a. O., S. 133; Beschluß vom 1. Oktober 1987, a. a. O., S. 237) — auf die strafprozessualen Vorschriften über die Zeugenvereidigung, soweit deren Anwendung im Einzelfall dem Sinn und Zweck des Untersuchungsausschlußverfahrens entspricht. § 59 Satz 1 StPO schreibt vor, daß die Zeugen nach ihrer Vernehmung zu vereidigen sind. § 61 StPO läßt zu, daß von der Vereidigung nach dem Ermessen des Gerichts unter anderem — nach Nr. 3 — dann abgesehen werden kann, wenn das Gericht der Aussage keine wesentliche Bedeutung beimißt und auch keine wesentliche Aussage unter Eid erwartet. In Umkehrung des danach gegebenen Verhältnisses von Regel und Ausnahme steht § 16 Abs. 4 I. Halbsatz der IPA-Regeln vor, daß Zeugen und Sachverständige nur vereidigt werden, wenn es der Untersuchungsausschluß wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Für den Fall, daß einer Aussage wesentliche Bedeutung beigemessen oder unter Eid eine wesentliche Aussage erwartet wird, führen beide Regelungen grundsätzlich zum selben Ergebnis. So ist es auch hier. Das Recht der Antragsteller aus Art. 92 HV auf wirksame Durchführung des Untersuchungsauftrags schließt in diesem Rahmen das Recht ein, zur Aufklärung des Sachverhalts auch die Vereidigung eines Zeugen zu verlangen.

Dieser verfassungsrechtliche Anspruch ist jedenfalls dann verletzt, wenn die Vereidigung eines Zeugen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beantragt und dieser Antrag vom Untersuchungsausschluß in nicht mehr vertretbarer Weise abgelehnt worden ist. Dies ist hier der Fall.

Die vom Untersuchungsausschuß gegebene, auf § 61 Nr. 3 StPO gestützte Begründung des Beschlusses vom 19. Januar 1998 kann die Ablehnung des Antrags auf Vereidigung des als Zeugen vernommenen Polizeipräsidenten T. verfassungsrechtlich nicht tragen. Ein Absehen von der Vereidigung in sinngemäßer Anwendung des § 61 Nr. 3 StPO setzt kumulativ voraus, daß der Untersuchungsausschuß der Aussage im Rahmen zulässiger Ermessensausübung keine wesentliche Bedeutung beimißt und nach seiner Überzeugung auch unter Eid keine wesentliche Aussage des Zeugen zu erwarten ist. Jedenfalls die Verneinung der wesentlichen Bedeutung der Aussage durch den Mehrheitsentscheid des Untersuchungsausschusses ist durchgreifenden verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Eine Aussage ist für das Untersuchungsverfahren unwesentlich, wenn ihr für die Durchführung des Untersuchungsauftrags keine Bedeutung zukommt, d. h. ein entscheidungserheblicher Zusammenhang zwischen der Aussage und dem durch den Untersuchungsausschluß aufzuklärenden Sachverhalt zu verneinen ist. Die im Untersuchungsausschuß beantragte Vereidigung des als Zeugen vernommenen Polizeipräsidenten T. betraf insbesondere dessen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß zur Frage, ob er nach seinem Amtsantritt in W. den Betroffenen inständig gebeten habe, Ausritte mit W. Polizeidienstpferden zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen.

Eine eindeutige Aussage des Polizeipräsidenten T. zu dieser Frage war für die wirksame Durchführung des Untersuchungsauftrags bedeutsam, um die Ordnungsgemäßheit des disziplinarischen Vorermittlungsverfahrens gegen Herrn H. und die Rechtmäßigkeit der Verfahrenseinstellung zu klären. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Herrn H. wegen des Vorwurfs des Reitens von W. Polizeidienstpferden nach dessen Ausscheiden aus dem Amt des W. Polizeipräsidenten wurde nämlich mit fehlendem Unrechtsbewußtsein des Betroffenen begründet. Ob dies aber eine rechtlich vertretbare Wertung der Disziplinarbehörde war, hatte der Untersuchungsausschuß zu prüfen. Die Annahme fehlenden Unrechtsbewußtseins in der Einstellungsverfügung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz könnte erheblichen Bedenken begegnen, wenn Polizeipräsident T. tatsächlich gegenüber Polizeipräsident H. die inständige Bitte geäußert hätte, die Nutzung der W. Polizeipferde zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen. Hätte Polizeipräsident T. dagegen eine Äußerung dieser Art überhaupt nicht abgegeben, könnte jedenfalls im Ergebnis die Annahme fehlenden Unrechtsbewußtseins nicht zu beanstanden sein. Damit könnte aber die Aussage des Zeugen T. das Ergebnis des Untersuchungsausschusses maßgeblich beeinflussen.

Die Vereidigung war auch nicht nach § 60 StPO in entsprechender Anwendung ausgeschlossen. Ein Sachverhalt, der ein Verbot der Vereidigung des Polizeipräsidenten T. im Untersuchungsverfahren hätte begründen können, ist nicht erkennbar, auch nicht unter dem zuletzt vom Antragsgegner angeführten Gesichtspunkt des Zeugenschutzes, auf den der Untersuchungsausschuß seine Entscheidung auch nicht gestützt hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Wilhelm	Buchberger
Voucko	Schmidt-	Teufel	
	von Rhein		

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eschbachtal bei Wehen“ vom 11. Dezember 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

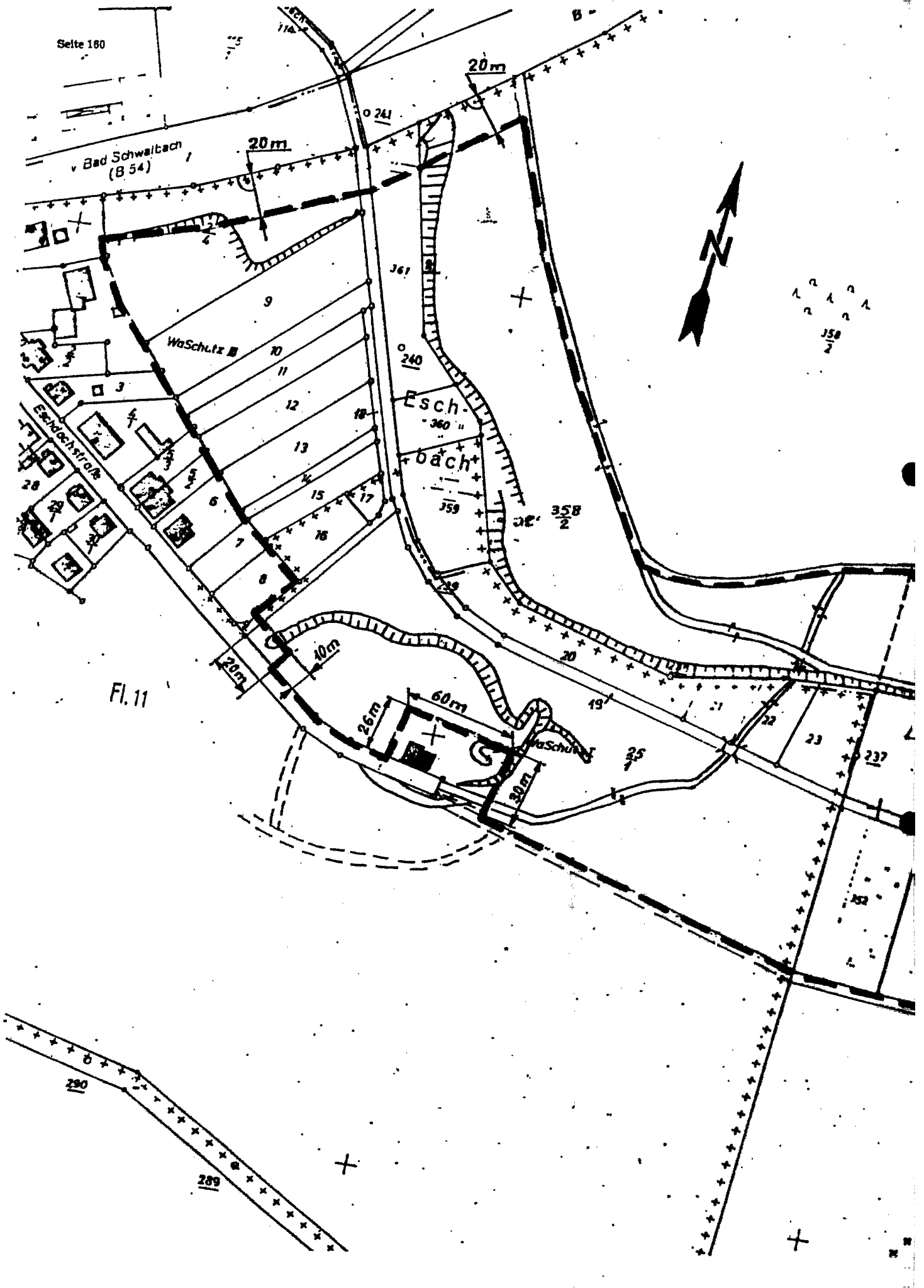
### § 1

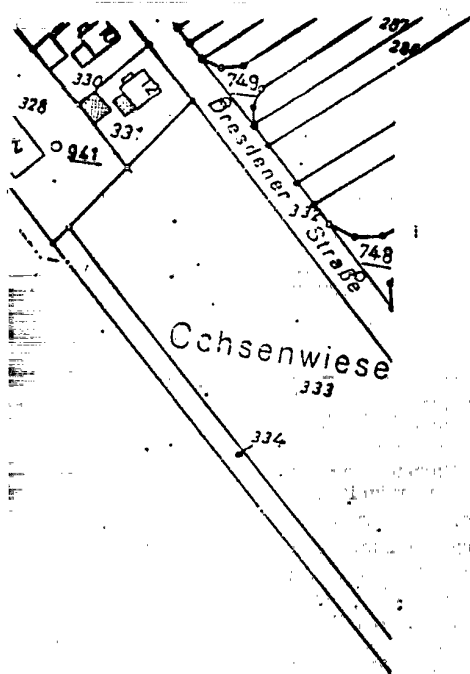
(1) Der zwischen den Stadtteilen Hahn und Wehen der Stadt Taunusstein südöstlich der Bundesstraße 275 gelegene mittlere und untere Teil des Eschbachtals wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Eschbachtal bei Wehen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 11 der Gemarkung Hahn und der Flur 5 der Gemarkung Wehen, Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 11,15 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus

(Fortsetzung auf Seite 162)





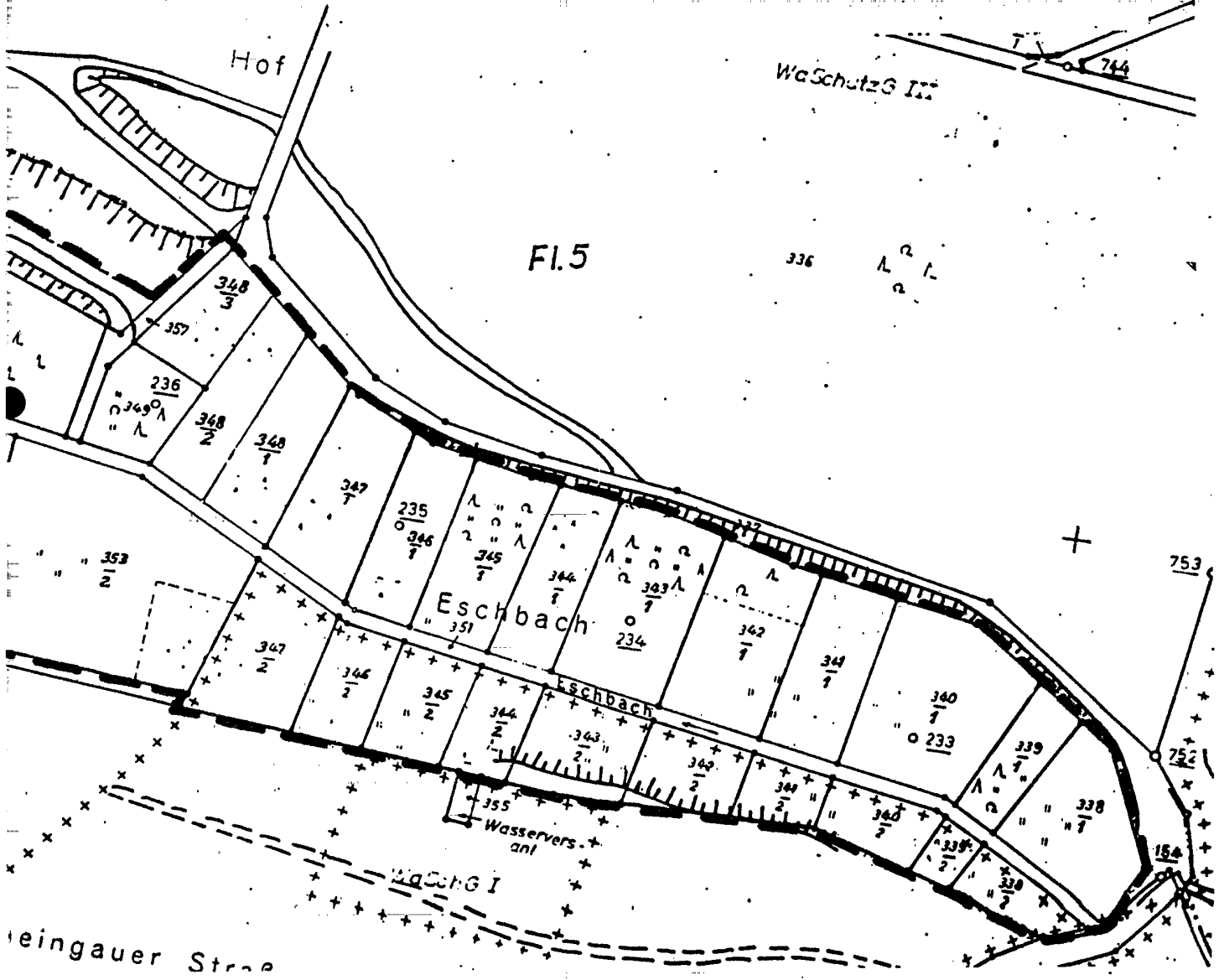
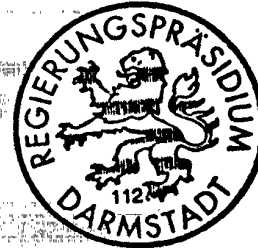


Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Eschbachtal bei Wehen“  
vom 11. Dezember 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 11. Dezember 1998  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Taunusstein  
Gemarkung: Wehen, Hahn  
Flur: 5, 11



(Fortsetzung von Seite 158)

der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feucht- und Naßwiesen mit Binsen-, Simsen- und Seggenbeständen, Mädesüßfluren, Borstgrasrasenfragmenten, artenreichen Pfeifengrasgesellschaften, Gehölzstümpfen, Gehölzgruppen und Reste von Auen- und Sumpfwäldern sowie das weitgehend naturnahe Fließgewässer des unteren und mittleren Eschbachtals als Lebensraum für seltene und bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schützen. Das Schutzziel soll erreicht werden durch die Förderung der Entwicklung zu standortgerechtem Sumpf- und Auenwald auf Teilflächen, durch Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Verbrachung in den Grünlandbereichen und durch die Umwandlung oder Überführung der Fichtenbestände im Tal- und am nordöstlichen Hangbereich in Grünland, Brache oder standortgerechte Laubholzbestände.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Pfade zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege und der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Pfade zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen umzubrechen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 16 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen,

struktur- und artenreichen Laubwaldgesellschaften der Erlen-Bruchwälder, der Erlen-Eschen-Auenwälder und der Hainsimsen-Buchen-Traubeneichenwälder einschließlich deren Nutzung, unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:

- a) die weitere waldbauliche Nutzung der Abteilung 517 B und 111 A 1 mit dem langfristigen Ziel der schrittweisen Entwicklung und Überführung in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen,
  - b) die Überführung von Beständen mit standortfremden Baumarten in Bestände, die der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen; bei Beständen mit standortfremden Baumarten im Talbereich auch die Umwandlung in Grünland, einschließlich Stockrodung,
  - c) Maßnahmen zur forstlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 80 Prozent des Holzvorrates,
  - d) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils,
  - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzzeineinrichtungen,
  - f) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde,
- sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr freigegebenen Wegen ohne zeitliche Einschränkung. Die Einschlagsmaßnahmen unter a) bis d) sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar durchzuführen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
  6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
  7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
  8. die Ausübung der Fischerei vom 8. Juni bis 31. Januar;
  9. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs und die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Anstaltzeineinrichtungen in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar;
  10. die Ausübung von einer Gemeinschaftsjagd in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
  11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
  12. das Ersetzen des Rohrdurchlasses zwischen den Grundstücken Gemarkung Hahn Flur 11, Nr. 21, 22 und 25/1 durch eine landschaftsangepasste Brücke.

### § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin verschieben. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

### § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 2/1999 S. 158